



GEMEINDEBOTE

Informationsblatt der Gemeinde Rattenberg

Juni 2019

29. Jahrgang

Nr. 107

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mein Sohn Bastian meinte zu mir, ich sollte den Gemeindeboten einfach mal mit „Hawedere“ beginnen. Das Übliche klingt seiner Meinung nach etwas „steif“. Das mache ich jetzt einfach. Also:

Hawedere 😊!

Für die Schülerinnen und Schüler heißt es bald wieder „Ab in die Sommerferien“. Die Vereine unserer Gemeinde haben auch dieses Jahr wieder ein umfangreiches Ferienprogramm zusammengestellt. Der Flyer liegt diesem Gemeindeboten bei. Ich denke, da ist für jeden was dabei. Ich möchte Euch besonders den Museumstag gleich zu Beginn der Ferien ans Herz legen, der unter Führung von Karl-Heinz Wagner sicherlich zu einem Erlebnis wird.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern schon jetzt schöne Ferien. Denjenigen, die am Ende ihrer Schulzeit angelangt sind, wünsche ich alles erdenklich Gute für den weiteren Lebensweg, egal ob weiterführende Schule, Ausbildung oder Studium.

Vor uns liegt nun wieder die wärmste Zeit des Jahres. Sollte sich der Sommer wieder so wie in den vergangenen zwei Jahren entwickeln, dürfen wir mit trockenem Wetter und warmen Temperaturen rechnen. Für die Schülerinnen und Schüler klingt das nach idealem Ferienwetter. Ich bitte Euch alle daran zu denken, mit der Ressource Wasser verantwortungsbewusst umzugehen. In den letzten beiden Jahren sorgte das trockene Wetter für den einen oder anderen Engpass in der Wasserversorgung. Dem können wir alle vorbeugen, wenn wir mit unserem Trinkwasser verantwortungsbewusst und sorgsam umgehen. Vielen Dank!

Im August wird die Gemeindeverwaltung zu den bekannten Öffnungszeiten wie gewohnt für Euch da sein. Meine Sprechstunden entfallen. Bei einem Gesprächswunsch bitte ich über die Verwaltung einen Termin zu vereinbaren.

Schöne Ferien, schönen Urlaub und viel Spaß auf den Festen in unserer Gemeinde, allen voran unser Heimatfest mit dem traditionellen Stockturnier, dem Jubiläumsturnier zum 40. Geburtstag der DJK Tischtennisabteilung am Samstag und einem Lebendkickerturnier am Sonntagnachmittag.

Das Burgfest am 15. August findet dieses Jahr aufgrund der Bauarbeiten am Fuße des Burgberges, aber mit nicht minder tollem Programm statt.

*Ihr
Dieter Schröfl
1. Bürgermeister*

Haushalt 2019:

Öffnungszeiten:

Haushaltsplan 2019 der Gemeinde Rattenberg:

(beschlossen am 19.06.2019)

Verwaltungshaushalt:

Einzelplan

Haushaltsansatz 2019

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Allgemeine Verwaltung	50.500	530.700
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	7.200	44.700
2	Schulen	75.000	264.000
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpfl.	0	14.800
4	Soziale Sicherung (Kindergarten, Spielpl.)	130.200	318.100
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0	22.300
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	179.600	327.100
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförd.	396.900	425.800
8	Wirtschaftl. Unternehmen, Grundvermögen	166.900	119.100
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.029.300	969.000
Summe Einzelplan 0-9			
Verwaltungshaushalt		3.035.600	3.035.600

Ansätze auf Einzelplan 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft:**Einnahmen:**

Grundsteuer -A-		
HEBESATZ 320 v. H.	35.000	
Grundsteuer -B-		
HEBESATZ 320 v. H.	135.000	
Gewerbesteuer		
HEBESATZ 320 v. H.	400.000	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	835.000	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	69.700	
Hundesteuer	1.700	
Schlüsselzuweisungen vom Land	363.800	
Sonstige allg. Zuweisungen vom Land	28.000	
Einkommensteuerersatz	60.000	
Überlassung des Aufkommens Grunderwerbsst.	6.000	
Zinsen	5.100	

Ausgaben:

Gewerbesteuerumlage	96.500
Kreisumlage	865.000
Zinsen	1.500

Vermögenshaushalt:

Einzelplan

Haushaltsansatz 2019

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Allgemeine Verwaltung	0	30.000
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	0	0
2	Schulen	0	7.000
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpfl.	100.000	250.000
4	Soziale Sicherung	0	10.000
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0	100.000
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	45.000	1.000.000
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförd.	1.241.100	1.826.100
8	Wirtschaftl. Unternehmen, Grundvermögen	19.700	65.200
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.665.200	782.700
Summe Einzelplan 0-9			
Vermögenshaushalt		4.071.000	4.071.000
Gesamthaushalt		7.106.600	7.106.600

Wertstoffhof:

Mittwoch:	16.00 bis 18.00 Uhr - Sommerzeit
Freitag:	14.00 bis 16.00 Uhr
Samstag:	09.00 bis 12.00 Uhr

Geänderte Sprechzeiten in der Ferienzeit:**Gemeindeverwaltung/Bürgerbüro/Verkehrsamt:**

Montag, Mittwoch bis Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	14.00 bis 18.00 Uhr

Bürgermeister:

Die Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters am Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr entfallen im August.

Der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter stehen aber **nach telefonischer Vereinbarung** gerne auch in dieser Zeit für ein Gespräch zur Verfügung.

VdK-Sprechtag im Rathaus:

am 1. Dienstag im Monat

im Rathaus, I. Stock, Zi. Nr. 101 von 14.30 bis 15.00 Uhr

Nächste Termine:

Juli:	02.07.2019	August: kein Sprechtag
September:	03.09.2019	Oktober: 01.10.2019

Gemeinde informiert:

Verunreinigungen durch Hundekot:

Auf die Regelung in § 2 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen wird hingewiesen. Hiernach ist es untersagt, die Anlagen und deren Einrichtungen **durch tierische Exkremente verunreinigen** zu lassen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde bei Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld verhängen kann.

Hundekottüten stehen bei den Hundetoiletten am Feuerwehrhaus, beim Friedhof und bei der Lindengruppe in Engelsdorf zur Verfügung.

Informationen der Wasserversorgung:

Härtegrad:

Das Wasser der gemeindlichen Wasserversorgung entspricht dem Härtebereich „weich“.

Befüllen von Schwimmbädern melden!!

Damit die Trinkwasserversorgung der Gemeinde nicht gefährdet wird, bitten wir, vor dem Auffüllen des Schwimmbades, mit dem Wasserwart Lorenz Lehner, Tel: 0151/16891853 Kontakt aufzunehmen.

Dies ist unbedingt erforderlich, um die Wasserversorgung sicherzustellen, da die Hochbehälter für die extreme Entnahme von Wassermengen auf kurze Zeit nicht ausgerichtet sind. Wir wollen vermeiden, dass es zu einer gleichzeitigen Auffüllung von mehreren Pools oder Bädern und damit zu einem Engpass kommt.

Aus den Gemeinderatssitzungen:

09.05.2019

Allgemeine Informationen

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über nachstehende Termine:

23.05.2019 An diesem Tag findet eine nichtöffentliche Sondersitzung statt.

26.05.2019 Europawahl

Die nächste Gemeinderatssitzung muss aufgrund der Abwesenheit des 1. Bürgermeisters vom 13.06.2019 auf den 19.06.2019 verlegt werden.

Am 07.07.2019 findet das Kindergartenfest statt.

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über nachstehenden Sachverhalt:

Spatenstich Sanierung Burg Neurandsberg:

Am 08.05.2019 fand der Spatenstich zur Sanierung der Burg Neurandsberg mit der Baufirma Zangerl aus Cham statt.

Straßenbau:

Die Straßenbaumaßnahmen in Schergengrub und Baumgarten sind diese Woche durch die Fa. Stratebau durchgeführt worden. Die Bankette sind derzeit nicht befahrbar und sollen nach Auskunft der Baufirma nächste Woche angeglichen werden.

Breitbandausbau Bundesförderprogramm:

Die durch das Bundesförderprogramm genehmigten Baumaßnahmen für den Breitbandausbau beginnen nächste Woche. Bauausführende Firma ist die Fa. Stratebau. Die Gemeinde muss der Firma noch geeignete Flächen zur Lagerung von Grabenaushub und ein Becken von 800 m³ Fassungsvermögen oder eine ausreichend große Fläche, damit die Baufirma den Absetzteich für das Wasser aus Spülbohrungen selbst anlegen kann, zur Verfügung stellen.

Sportplatzpflege:

Die DJK hat den Auflösungsvertrag unterzeichnet. Das Mähgerät wurde bei der Fa. Stelzer als dem wirtschaftlichsten Bieter in Auftrag gegeben und ist dem Vernehmen nach bereits geliefert worden.

Bericht von der ILE-Versammlung

Der 1. Bürgermeister berichtete von der ILE-Versammlung, die am 26.04.2019 in Au bei Loitzendorf stattfand.

Die Firma Actago GmbH, Landau an der Isar informierte die ILE-Versammlung über die Möglichkeit der Bestellung von einem externen Datenschutzbeauftragten und Datenschutzkoordinator. Derzeit wird durch die ILE das Interesse bei den Gemeinden abgefragt und dann ein entsprechendes Angebot eingeholt. Die Positionen des Datenschutzbeauftragten und des Datenschutzkoordinators sollen möglichst nicht in einer Hand liegen. Daher kommt es in kleineren Gemeinden zu Interessenskonflikten, weil alle Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten zu tun haben.

Zudem wurde in der ILE-Versammlung die Planung der beiden Monoverbrennungsanlagen in Straubing und Bogen angesprochen. Hier soll der Klärschlamm verbrannt und die Asche wiederverwertet oder bei entsprechender Belastung unterirdisch endgelagert werden. In beiden Fällen muss der Schlamm auf 25 % getrocknet werden. Der Klärschlamm, der in Straubing thermisch verwertet werden soll, muss zuerst nach Schwandorf verbracht und dort getrocknet werden, anschließend wird er nach Straubing zur Verbrennung transportiert. In Bogen kann voraussichtlich nur entwässerter Schlamm angeliefert werden, hier wäre bei den Gemeinden über die Anschaffung einer entsprechenden Schlamm-Pressen oder ggf. einer Art der mobilen Schlammmentwässerung nachzudenken.

Weiterhin wurden die Teilnehmer in der ILE-Versammlung über die kommunale Beteiligung an einer Windkraftanlage in Wiesenfelden informiert. Der Betreiber räumt den Kommunen ein, sich an der Windkraftanlage mit einem Betrag von 10.000 Euro zu beteiligen.

Über die ILE soll die Erstellung sog. Gemeinde-Apps gefördert werden. Der 1. Bürgermeister schlägt vor, diesen Punkt in einer der nächsten Tourismusausschusssitzungen zu behandeln.

Ein weiterer Punkt war das Kernwegenetz. Hier ist von den Gemeinden eine Reihung der Wege in der höchsten Priorisierungskategorie vorzunehmen. In der Gemeinde Rattenberg ist nur noch ein Weg in der Priorisierungskategorie 1 übriggeblieben.

Die Projektbegleitung für das Programm Kultur-Landschaft-Kulinarik wurde an das Büro Landimpuls vergeben.

Wünsche und Anträge

Kita-Jubiläum:

Am 07.07.2019 findet in der Kindertagesstätte eine Feier

zum 25-jährigen Bestehen statt. Der Kirchengzug soll durch die Feuerwehr abgesichert werden. Der Gemeinderat beschließt mit 12:0 Stimmen, dass die Kosten für den Feuerwehreinsatz im Rahmen der Kultur- und Brauchtumsförderung gefördert und mit dem Feuerwehreinsatz verrechnet werden.

Spielgerät für Spielplatz Neurandsberg:

Für den Spielplatz in Neurandsberg wurde mit einigen Beteiligten und jungen Müttern eine Spielkombination ausgearbeitet, die stilistisch an einen Burgturm erinnert. Die Spielkombination wurde vom Gemeinderat als passend empfunden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf knapp 6.000,00 Euro. Hinzu kommen noch Montage und Fallschutz. Der Gemeinderat beschließt mit 12:0 Stimmen, der Auftrag für die Lieferung der Turmkombination ist der Fa. Meier zu erteilen, auf die Einholung weiterer Angebote wird verzichtet.

Asphaltierung Radweg:

Die Asphaltierung des Radweges zwischen Wies und Miltach wurde erneut im Gemeinderat angesprochen.

Blumenwiese bei den ehemaligen Tennisplätzen:

Auf dem Gelände der ehemaligen Tennisplätze wurde eine Blumenwiese angesät.

72-Stunden-Aktion:

Für die 72-Stunden-Aktion konnte dieses Jahr keine Gruppe angemeldet werden.

Termin für Straßenbesichtigung:

Der Termin für die Ortsstraßenbesichtigung wird in der nächsten Sitzung festgelegt, da sich in der Zwischenzeit evtl. eine Alternative ergibt.

19.06.2019

Allgemeine Informationen

Der 1. Bürgermeister informierte den Gemeinderat über nachstehende Termine:

- 20.06. Schwarzach – Tag der Gemeinden
- 22.06. Sommwendfeier
- 23.06. Fronleichnam
- 25.06. Jahreshauptversammlung der Sportmaschinengemeinschaft
- 28.06. Achslach – Tag der Gemeinden
- 01.07. Hunderdorf – Tag der Gemeinden
- 07.07. Kindergartenfest Treffpunkt 9:30 Uhr an der KiTa
- 12.07. Einzug Heimatfest
- 13.07. Stock- und Tischtennisturniere
- 14.07. Lebendkickerturnier
- 15.07. Rattenberg - Tag der Gemeinden
- 16.07. Bogen – Tag der Gemeinden
- 19.07. Gründungsfest KLJB Moosbach
- 22.07. Haid – Tag der Gemeinden
- 23.07. Bauausschusssitzung 17.00 Uhr
- 25.07. nächste Gemeinderatssitzung
- 05.08. Ascha – Tag der Gemeinden vorab ab 17.00 Uhr Gelöbnis der Bundeswehr.

Der 1. Bürgermeister informierte über nachstehenden Sachverhalt:

Besuch der Leiterin PI-Bogen

Die Leiterin der PI Bogen hat dem 1. Bürgermeister einen Antrittsbesuch abgestattet. Hierbei wurden die Probleme in der Gemeinde angesprochen. Die PI Bogen möchte künftig in den Gemeinden des Altlandkreises wieder mehr Präsenz zeigen.

Information über Fahrzeugbeschaffungen:

Der Anhänger für den Grünguttransport ist diese Woche zugelassen worden. Als Nächstes steht die Auflösung der Grüngutsammelstelle an. Das Bauhoffahrzeug wurde diese Woche geliefert.

Antrag Kirchenstiftung Sankt Nikolaus auf Zuwendung zur Sanierung der Wallfahrtskirche Neurandsberg

Der neue Kirchenpfleger Christian Böhm stellte sich dem Gemeinderat vor. Die Kirchenstiftung Sankt Nikolaus hat bei der Gemeinde Rattenberg mit Schreiben vom 24.05.2019 einen Antrag auf Zuwendung zur Sanierung der Wallfahrtskirche Neurandsberg gestellt. Herr Böhm erläuterte dem Gemeinderat die notwendigen Maßnahmen und stellte die akute Gefahrensituation dar, da durch das undichte Dach und die teilweise massiv angefaulten Balken, auch größere Teile von Latten und Dachziegel abrutschen können und somit Gefahr für Leib und Leben besteht, weshalb der Bereich um die Wallfahrtskirche auch abgesperrt werden musste. Bei der Sanierungsmaßnahme ist die Erneuerung des Daches vorgesehen. Das Gebälk kann wohl teilweise saniert werden, teilweise wird es ausgetauscht werden müssen. Zudem ist eine Renovierung der Außenfassade und des Turmes angedacht. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gebäude unter Denkmalschutz steht und mit Fledermaus und Mauersegler, geschützte Tierarten dort Unterschlupf gefunden haben, was das Baufenster zusätzlich einengt. Auch soll eine Wurmbekämpfung durchgeführt werden, weil die Orgel bereits sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde. Mit dem Planer Herrn Peterlechner, wurde ein Architekt gefunden, der eine Kostenschätzung nach DIN 276 in Höhe von 767.448,09 Euro für die gesamten Baumaßnahmen erstellt hat. Diese Kostenschätzung ist derzeit beim Bischöflichen Baureferat zur Überprüfung. Verschiedene Fachleute haben zudem bestätigt, dass die Sanierung nur sinnvoll ist, wenn sie in dieser Größenordnung durchgeführt wird.

Hinsichtlich der Fördermittel bzw. des Finanzierungsplans übernimmt das Bistum 50 % der Kosten, die Kirchenstiftung Sankt Nikolaus übernimmt einen Anteil von 25 % (dieser wird gedeckt aus der Rücklagenentnahme). Für den restlichen Anteil von 25 % oder 191.852 Euro sind Mittel der Bayerischen Landesstiftung in Höhe von 8,5 %, eine Zuwendung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, des Bezirkes und des Landkreises Straubing-Bogen in Aussicht gestellt worden. Die Finanzierungslücke beträgt derzeit ca. 50.000 Euro. Weiterhin sind Spendenaktionen von Kindertagesstätte, Frauenbund, Kommunion- und Firmkindern und anderen kirchlichen Einrichtungen vorgesehen, zudem soll ein Spendenkonto eingerichtet

werden. Jedoch wird sich hierdurch die Deckungslücke nur unmerklich schmälern. Im Gemeinderat war man der Meinung aus touristischer Sicht, Kultur- und Brauchtumpflege einen Betrag zum Erhalt der Wallfahrtskirche beisteuern zu wollen. Hinsichtlich der Höhe der Beteiligung wurden aus dem Gemeinderat zwei Vorschläge gemacht. Der 1. Vorschlag und somit der weitestgehende sieht eine Übernahme der Deckungslücke in Höhe von maximal 50.000 Euro vor. Der zweite Vorschlag hätte eine Zuwendung von 30.000 Euro vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt, die Gemeinde Rattenberg beteiligt sich an den Maßnahmen zum Erhalt und der Sanierung der Wallfahrtskirche in Neurandsberg mit einem Betrag von bis zu 50.000 Euro.

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis - Betrieb der Wasserkraftanlage sowie einer Plangenehmigung für die Errichtung eines Deiches in Irlmühl 1, 94371 Rattenberg

Der Triebwerksbesitzer hat einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Straubing-Bogen gestellt. Derzeit läuft zu der Maßnahme das Auslegungsverfahren. Die Planunterlagen sind auch auf der Internetpräsenz der Gemeinde Rattenberg für die Dauer des Verfahrens eingestellt.

Der Gemeinderat beschließt, die Gemeinde erhebt gegen die Veränderungen im Bereich Irlmühle Einwendungen. Die Gemeinde lehnt jegliche, teilweise bereits im Vorfeld geforderte, Kostenübernahme oder etwaige Entschädigung an den geplanten bzw. bereits durchgeführten wasserrechtlichen Maßnahmen ab. Dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Verschärfung der Hochwassersituation und daraus resultierender Schäden. Die Auffüllungen werden im Bereich Irlmühle kritisch gesehen, weil durch diese der Gewässerunterhalt zusätzlich erschwert wird und diese zudem das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Beratung und ggf. Beschlussfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit Anlagen

Der Vorbericht zum Haushalt 2019 wurde bekanntgegeben. Der Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2019 wurde beraten. Anschließend wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 verlesen.

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Haushaltssatzung. Dem Stellenplan und dem Investitionsprogramm zum Finanzplan 2019 bis 2022, die als Anlage dem Haushaltsplan beiliegen, wird ebenfalls zugestimmt:

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende

Haushaltssatzung der Gemeinde Rattenberg (Landkreis: Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
3.035.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
4.071.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Kombinierte Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Untergschwandt

Behandlung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Vorgeschichte:

Am 10.01.2019 wurde der Beschluss für die Aufstellung einer kombinierten Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Untergschwandt für das Gebiet Fl. Nr. 2840, Gemarkung Rattenberg (Teilfläche) gefasst. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 15.05.2019 bis

17.06.2019 durchgeführt.

1. Keine Rückmeldung haben abgegeben:
 - 1.1 Wehrbereichsverwaltung Süd
 - 1.2 Gemeinde Miltach
 - 1.3 Gemeinde Sankt Englmar
 - 1.4 beteiligte Bürger
2. Keine Einwände/Bedenken haben abgegeben:
 - 2.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing mit Schreiben vom 22.05.2019
 - 2.2 Bayernwerk Netz GmbH Regen mit Schreiben vom 17.05.2019
 - 2.3 Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 06.06.2019
 - Städtebau
 - Immissionsschutz (fachlich)
 - Bodendenkmalpflege
 - Siedlungshygiene
 - Straßenbau und Verkehrstechnik
 - 2.4 Regierung von Niederbayern mit Schreiben/E-Mail vom 06.06.2019
 - 2.5 Regionaler Planungsverband Donau-Wald mit Schreiben vom 11.06.2019
 - 2.6 Staatliches Bauamt Passau mit E-Mail vom 10.05.2019
 - 2.7 Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) mit Schreiben vom 14.05.2019
 - 2.8 Gemeinde Haibach mit Schreiben vom 08.05.2019
 - 2.9 Gemeinde Prackenbach mit Schreiben vom 15.05.2019
3. Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:
 - 3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing mit Schreiben vom 05.06.2019
 - 3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg mit Schreiben vom 14.06.2019
 - 3.3 Bund Naturschutz in Bayern e. V. mit E-Mail vom 13.06.2109
 - 3.4 Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 06.06.2019
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Bodenschutz
 - 3.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 13.05.2019
 - 3.6 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Schreiben vom 13.05.2019

Behandlung der Stellungnahmen:

- 3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Schreiben vom 05.06.2019

Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing zu vertreten hat, werden durch die vorgelegte Planung in den textlichen Hinweisen unter § 5 Hinweise Punkt a) Landwirtschaft berücksichtigt. Allerdings fehlt noch der Hinweis, dass bei Bepflanzungen

zu landwirtschaftlichen Grundstücken Mindestabstände einzuhalten sind. Immissionsschutzrechtlich relevante landwirtschaftliche Betriebsstätten sind nicht in der Nähe. Ansonsten bestehen gegen die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Untergschwandt der Gemeinde Rattenberg aus hiesiger Sicht keine Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Satzungsentwurf ist um den Hinweis bezüglich der Mindestabstände zu den landwirtschaftlichen Grundstücken zu ergänzen.

- 3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg, Schreiben vom 14.06.2019

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne von § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen, sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. a. Planung nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH wie folgt Stellung: Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Durch die Einbeziehungssatzung reichen bestehende Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an das Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen der Telekom ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, Fax. 0391-580213737, E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de in die genaue Lage dieser Anlage einweisen lassen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf der Satzung besteht insoweit nicht. Ausgebaute Straßen sind in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs der Satzung nicht vorhanden. Die Kosten der Erschließungsanlagen gehen zu Lasten des Antragsstellers der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung. Die Hinweise hinsichtlich der Tiefbauarbeiten wurden an den Planer weitergeleitet.

- 3.3 Bund Naturschutz in Bayern e. V. mit E-Mail vom 13.06.2109

A. Flächeninanspruchnahme / Flächenressourcenschonung / Raumordnung / Allgemeines

A3 Für den Erlass einer Außenbereichssatzung für den geplanten Bereich ist zwingende Voraussetzung, dass der schützenswerte Baum- und Gehölzbestand im Wesentlichen erhalten wird und dadurch keine geschützten bzw. schützenswerten, natürlichen bzw. naturnahen oder ökologisch wertvollen Gehölz-/Landschaftsbestandteile zerstört oder in ihrer ökologischen Wertigkeit gestört oder geschädigt werden und dem auch von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt wird und allen planerischen und rechtlichen Erfordernissen und Möglichkeiten zur Vermeidung und zur Minimierung von Eingriffen und nachtei-

ligen ökologischen Wirkungen im folgenden Bebauungsplanverfahren Rechnung getragen wird, insbesondere den im Folgenden Genannten:

A16 Mit Grund und Boden soll laut § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind ... Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Auch entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern vom 28.10.02, Gz IIB5-4621.0-004/02 soll „die Versiegelung von Freiflächen möglichst geringgehalten werden. ... Bodenversiegelungen sind ... auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Demnach sind auch „die planerischen Mittel, durch die die zusätzliche Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, darzulegen“. Um eine flächensparende Bauweise zu erreichen, wird für erforderlich gehalten, eine mindestens zweigeschossige Bebauung (E + I) vorzugeben.

A23 Nach dem LEP ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten. Zur Vermeidung unnötiger Flächenversiegelung sollen Zufahrten und Garagenvorplätze /Stauraumlängen so flächensparend wie möglich vorgegeben werden (§ 1a Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB). Als zulässige Höchstlänge sollen nicht wesentlich mehr als 6 Meter verbindlich festgesetzt werden. Gerade wasserwirtschaftliche Gründe erfordern es, jede Abflussbeschleunigung zu unterbinden und eine möglichst flächige Versickerungsfähigkeit sicherzustellen, eine entsprechende Festsetzung/Vorgabe ist daher erforderlich.

A24 Nach dem LEP ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten. Eine versickerungsfähige Gestaltung aller Zufahrten und Garagenvorplätze Überfahrten über Grünstreifen soll verbindlich vorgegeben werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und e BauGB; Auswirkungen auf Wasser, sachgerechter Umgang mit Abwässern).

B. Grünordnung/Artenschutz/Bodenschutz/Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen/naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

B31 Auf von der Satzung einbezogenen/betroffenen Grundstücksflächen soll der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger zum Schutz von Boden und Grundwasser bereits in der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung verbindlich ausgeschlossen werden. Dies ist auch als Ausgleichserfordernis zum Schutz des Schutzgutes Wasser und des Schutzgutes Boden anzusehen, um diese vor vermeidbaren Kontaminationen zu schützen. Die Festsetzung ist geboten entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser. Des Weiteren vermeidet der verbindliche Ausschluss mögliche spätere Nachbarrechtsstreitigkeiten, die erfahrungsgemäß aus unerwünschtem Einsatz von Pestiziden erwachsen. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: „Auf öffentlichen und privaten Flächen ist der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger zum Schutz von Boden und Grundwasser unzulässig“.

B35 Auf den privaten Verkehrs- und Stellflächen soll der Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen

zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfoten von Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, in der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung verbindlich ausgeschlossen werden. Dies ist auch als Ausgleichserfordernis zum Schutz des Schutzgutes Wasser anzusehen und geboten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: „Auf den privaten Verkehrs- und Stellflächen ist der Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfoten von Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, unzulässig“.

C. Wasserhaushalt

C33 Für anfallendes Dachflächenwasser soll die Nutzung mittels ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen für Freiflächenbewässerung und Toilettenspülung als Festsetzung verbindlich vorgegeben bzw. vertraglich sichergestellt werden. Die Vorgabe ist zum Schutz des Schutzgutes Wasser erforderlich und geboten entsprechend §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und e BauGB; Auswirkungen auf Wasser, sachgerechter Umgang mit Abwässern. Sie ist als Maßnahme zur Eingriffsminimierung zwingende Voraussetzung und zwingendes Ausgleichserfordernis zur Zulässigkeit der Bebauung. Denn die Summation vieler kleinerer Schadensursachen führt zu einem großen bzw. Extremschadensereignis wie der jüngst stattgehabten Hochwasserkatastrophe. Dem Eintritt eines Extremschadensereignisses muss – und kann in der Summe - also auch durch eine Vielzahl kleinerer Einzelmaßnahmen gegengesteuert und entgegengetreten werden, für den Bereich des Wasserhaushalts gehört der Rückhalt und die Nutzung des Niederschlags- /Dachflächenwassers von Bauflächen zwingend dazu.

C38 Für die Betreiber von Regenwasserzisternen mit Brauchwassernutzung soll die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Wasserversorger generell eine Befreiung von einem entgegenstehenden Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung erteilen, ohne dass eine Antragstellung der einzelnen Betreiber von Regenwasserzisternen notwendig ist.

D. Ressourcenschonung/Abfallwirtschaft/Energieversorgung:

D5 Die Vorgaben zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB – s. auch A17– erfordern eine kompakte Bauweise mit möglichst wenig Außenfläche im Verhältnis zum Innenvolumen. Zumindest soll „mindestens zweigeschossige Bebauung (E + I)“ vorgesehen und festgelegt werden.

D6 Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Dafür ist bei allen Neubauten als Grundvoraussetzung zur Erfüllung dieser Forderung sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele eine bestmögliche Wärmedämmung der Gebäude-Außenhaut erforderlich. Gemäß der EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen ab 2021 alle Neubauten in der EU

Niedrigstenergiegebäude („nearly zero-energy buildings“) sein. Der Zielsetzung entsprechend, im künftigen Gebäudebestand möglichst frühzeitig den Standard von Niedrigstenergiegebäuden zu erreichen, sollen daher für Neubauten die Standards für Energiegewinn-, Aktiv- oder zumindest Nullenergie- bzw. Autarkhäuser festgesetzt werden. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: „Neubauten müssen den Standards für Energiegewinn-, Aktiv- oder zumindest Nullenergie- bzw. Autarkhäuser genügen“. Es ist zumindest eine vertragliche Regelung dieses Inhalts erforderlich. Die Verwendung von Baumaterialien inklusive Dämmstoffen, bei denen gesundheitliche Bedenken bestehen bzw. für die keine ökologisch vertretbaren sinnvollen Wiederverwertungsmöglichkeiten bestehen (z.B. geklebte geschäumte Kunststoffe), sollen dabei ausgeschlossen werden; § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

D11 Zur Energieversorgung der Gebäude mittels erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie soll eine entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB erfolgen.

D12 Die Stromversorgung der Gebäude soll vollständig durch Photovoltaik, die Warmwasserversorgung vollständig durch thermische Solaranlagen erfolgen und insofern das Gebiet als Gebiet i.S. von § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB festgelegt werden, in dem bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen. Der Restbedarf an Energie soll möglichst durch energieeffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden.

Gerade die Photovoltaikstrom-Eigenbedarfsdeckung ist eine gebotene Maßnahme zur dezentralen Erzeugung und Verwendung erneuerbarer Energie.

D25 Der Einsatz von Strom zu Heizzwecken soll aus Gründen der mangelnden Energieeffizienz ausgeschlossen werden.

D29 Die Nutzung von Flüssiggas als Energieträger zu Heizzwecken ist sinnvoll, da Flüssiggas bei der Verarbeitung von Rohöl anfällt und das immer noch praktizierte Abfackeln von Flüssiggas an Fördertürmen und in Raffinerien eine „Vernichtung“ von fossiler Energie darstellt, die beim Einsatz zu Heizzwecken andere Energieträger ersetzen kann.

D30 Für Dachflächen landwirtschaftlicher Gebäude sowie des Feuerwehrgerätehauses soll entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB die statische Ausrichtung zumindest für die Eignung zur Aufdachmontage einer Photovoltaikanlage vorgegeben werden.

D51 Anstelle von Kies oder Schotter soll beim Unterbau von Straßen, Wegen und Stellplätzen zur Schonung natürlicher Ressourcen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat verwendet werden.

G. Verfahren:

G1 Wir bitten um Berücksichtigung dieser Einwendungen

bzw. Anregungen und um Übersendung der Beschlussbuchauszüge/-protokolle.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu A:

Es handelt sich um keine Außenbereichssatzung, sondern um die Änderung einer kombinierten Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung in der eine einzelne Bauparzelle mit einbezogen wird. Bei der einbezogenen Grundstücksfläche handelt es sich um ein bisher intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutztes Grundstück, sodass die Stellungnahme zu A 3 nicht nachvollzogen werden kann. Die Vorgabe einer mindestens zweigeschossigen Bebauung wird seitens der Gemeinde abgelehnt, da es aufgrund der exponierten Lage zu Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes kommt. Die Vorgaben zur Zufahrt sind in den Planfestsetzungen und in Nr. 3 Erschließung des Satzungsentwurfes bereits in ausreichendem Maße berücksichtigt (Schotter bzw. durchlässiges Material). Eine Vorgabe der Mindestlänge einer Garagenzufahrtslänge scheidet aus, da hier der Erschließungsweg in die Garagenzufahrt übergeht und somit nicht genau abgegrenzt werden kann.

Zu B:

Die Forderungen unter dem Buchstaben B sind in § 5 Buchstabe d) des Satzungsentwurfes hinreichend berücksichtigt.

Zu C:

Zur Niederschlagswasserverwendung als Brauchwasser sind in § 5 Buchstabe d ausreichende Hinweise vorhanden. Eine generelle Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wäre in der Benutzungssatzung zu regeln und ist daher nicht Gegenstand dieses Satzungsverfahrens.

Zu D:

Hinsichtlich der energetischen Nutzung sollen dem Bauherrn keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere einen Ausschluss von Strom zu Heizzwecken sehen wir kritisch, da ja auch bei regenerativen Heizsystemen Strom für Pumpen- und Steuerungstechnik benötigt wird. Die Vorgabe eines speziellen Energieträgers wird seitens der Gemeinde abgelehnt. Es sind im Plangebiet weder landwirtschaftliche Flächen noch ein Feuerwehrgerätehaus vorhanden bzw. geplant, deshalb sind uns die Forderungen der Anmerkung D 30 nicht nachvollziehbar. Die Hinweise werden jedoch an den Planer weitergegeben.

3.4 Landratsamt Straubing-Bogen, Schreiben vom 06.06.2019

Untere Naturschutzbehörde:

Zur o. g. Bauleitplanung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände. Punkt g) Pflegemaßnahmen unter § 5 Hinweise ist in den Katalog 4. Textliche Festsetzungen, zu verschieben. Punkt d) bzgl. der Sicherung und Meldung der Fläche ist aus den textlichen Festsetzungen zu streichen und unter § 5 Hinweise einzufügen.

Bodenschutz:

Von Seiten der Bodenschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub soll möglichst vor Ort wiederverwendet werden (z. B. Lärmschutzwahl). Sofern dies nicht möglich ist und Bodenaushub zur Verwertung in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf- bzw. eingebracht werden soll (z. B. auf landwirtschaftlich genutzte Fläche), sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts, § 12 BBodSchV, einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, das die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70 % davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 gegeben sein.

Ferner ist in diesem Zusammenhang eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Bodenkennzahl > 60 oder sonstigen schützenswerten Flächen i. d. R. nicht gegeben.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt unverzüglich zu informieren.

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Satzungsentwurf ist, wie in der Stellungnahme gefordert, zu ändern. Die Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes und Denkmalschutzes wurden an den Planer weitergeleitet.

3.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 13.05.2019

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutz-

behörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise hinsichtlich des Denkmalschutzes wurden an den Planer weitergeleitet und sollen in den Satzungsentwurf aufgenommen werden.

3.6 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Schreiben vom 13.05.2019

1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser
Die Wasserversorgung ist gesichert. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden. Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFrei V – vom 01.01.2000, geändert zum 01.10. 2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten. Ggfs. ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

5. Altlasten und Bodenschutz:

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen

bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

6. Divers

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasserzutritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Eigene Planungen:

Vor dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. § 5 Buchstabe d werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert. „Der Überlauf aus der Grube wird versickert. Das Niederschlagswasser aus der Zufahrt ist ebenfalls zu versickern.“ Die Hinweise wurden an den Planer weitergeleitet.

Beschluss:

1. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Kombinierte Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 17.12.2018 ist nach Maßgabe der vorstehend genannten Beschlüsse zu ergänzen bzw. zu ändern.

Baugebiet am Pfaffenhözl - Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 1

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Pfaffenhözl“ beschlossen.

In diesem Zusammenhang werden nicht erwerbbar Flächen, die bislang im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind, durch eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes herausgenommen und scheiden dadurch für eine Siedlungsentwicklung aus.

Die Änderung erfolgt durch das Deckblatt Nr. 1 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Parallelverfahren.

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan durch das Deckblatt 1 soll durchgeführt werden. Der Gemeinderat billigt den vorgestellten Planentwurf und seine Begründung.

Der Gemeinderat beschließt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das entsprechende Verfahren durchzuführen.

Baugebiet am Pfaffenhözl - Aufstellung Bebauungsplan

Die Gemeinde Rattenberg hat die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans WA „Am Pfaffenhözl“ beschlossen. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB entsprechend den Regeln des § 13a BauGB.

Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Pfaffenhözl“. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Gemeinde Rattenberg hat den Entwurf sowie die Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das entsprechende Verfahren durchzuführen.

Wünsche und Anträge

Es wurden keine Wünsche und Anträge vorgebracht.

Ferienprogramm:

Dem heutigen Gemeindeboten liegt das Ferienprogramm bei, das von den Jugendbeauftragten der Vereine und der Gemeinde gemeinsam erstellt wurde. Bitte melden Sie ihre Kinder mit dem Anmeldeformular zu den Veranstaltungen an. Weitere Anmeldeformulare sind im Bürgerbüro erhältlich.

Finanzielle Hilfen bei Wetterkatastrophen:

Ab 01. Juli 2019 keine finanziellen Soforthilfen mehr!

Bisher wurden Opfer von Hochwasser und Wetterkatastrophen durch staatliche Soforthilfen und Zuwendungen unterstützt. Beim letzten, großen Starkregenereignis wurden auch einigen Geschädigten im Gemeindebereich Rattenberg staatliche Hilfen gewährt.

Die Gemeinde Rattenberg weist ihre Bürger darauf hin, dass der Freistaat Bayern ab dem 1. Juli 2019 **keine** finanziellen Soforthilfen für Schäden aufgrund extremer Wetter- und Hochwasserereignisse mehr gewähren wird, wenn die eingetretenen Schäden versicherbar waren. Finanzielle Unterstützung im Einzelfall kommt demnach nur noch dann in Betracht, wenn die Schäden nicht ohne staatliche Hilfen beseitigt werden können.

Der Freistaat Bayern hat zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, den Verbänden der privaten Wohnungseigentümer sowie der Kredit- und Versicherungswirtschaft eine Initiative gestartet, um die Versicherungsquoten für Elementarschäden im privaten, gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich signifikant zu erhöhen. Aufgrund der sich verändernden, klimatischen Bedingungen werden Starkregenereignisse und Hochwasser in der Zukunft deutlich zunehmen. Die Bevölkerung und die Unternehmen in Bayern müssen auf diese Veränderungen und auf die deutlich zunehmenden Risiken frühzeitig reagieren.

Für rund 99 Prozent der Wohngebäude in Bayern sind Elementarschadenversicherungen zu tragbaren Prämien verfügbar. Für die meisten Hausbesitzer kostet der notwendige Elementarschadenschutz unter 100 Euro im Jahr.

Die Gemeinde Rattenberg appelliert an die Eigenverantwortung der Gebäudebesitzer und rät allen Eigentümern, ihren Versicherungsschutz auf eine Elementarschadenversicherung hin zu überprüfen. Wie die Ereignisse der letzten Jahre deutlich vor Augen geführt haben, können existenzbedrohende Überschwemmungen nach massiven Starkregenereignissen überall in Bayern, also auch bei uns, auftreten. Die Versicherung gegen Elementargefahren darf daher nicht davon abhängig gemacht werden, ob sich in der Nähe einer Immobilie ein Gewässer befindet.

Kindertagesstätte und Schule

KITA Rattenberg beim inklusiven Familienfest in Oberalteich

Die Kindertagesstätte Sankt Nikolaus war beim diesjährigen inklusiven Familienfest vertreten. 170 Zimmerpflanzen und für das Freie wurden mit Kindern und Erwachsenen an Ort und Stelle gepflanzt. Gespendet wurden die Pflanzen von engagierten Rattenberger und Konzeller Bürgern. Betreut wurde der Stand durch das Personal der Kindertagesstätte.

„PFIFFIX“: Mit Spiel und Spaß zu mehr Wohlbefinden; Grundschule Rattenberg nutzt Gesundheitsangebot für Grundschüler

„Kinder kommen nicht über die Theorie zu einer gesunden Lebensweise – sie möchten sie erleben – und das am besten mit Spiel und viel Spaß“, davon ist das Kollegium der Grund- und Mittelschule Rattenberg überzeugt. Dafür steht das gesunde Spiel- und Spaß-Prinzip „PFIFFIX“, ein Programm zur Gesundheitsförderung von Grundschulern. Das Programm läuft im aktuellen Schuljahr regelmäßig alle zwei Wochen in allen Grundschulklassen; 45 Kinder nehmen an dem von der mhplus Krankenkasse initiierten Gesundheitsangebots teil. Mit im Boot ist dabei die Krankengymnastikpraxis Daniela Huber aus Mitterfels mit Ramona Brandner als Übungsleiterin, die das „PFIFFIX“-Programm in Rattenberg durchführt. Das ganzheitliche Gesundheitsangebot wendet sich an die Kinder, aber auch an die Eltern und Pädagogen. Ziel ist es, die Kinder für

eine gesunde Lebensführung zu sensibilisieren. Dabei soll neben dem körperlichen auch das psychische und soziale Wohlbefinden der Kinder gestärkt werden.

Auf Basis des mhplus Gesundheitsprojektes „PFIFFIX“ haben Experten der Kinder- & Jugendsportschule Nordrhein-Westfalen (KJS NRW) 2015/2016 das detaillierte, ganzheitlich ausgerichtete Programm zur Gesundheitsförderung von Grundschulern entwickelt. Das Angebot umfasst insgesamt 17 Einheiten mit jeweils 60 Minuten. Nach dem Vorstellen des Programms werden mit den Kindern fünf Themengebiete in jeweils drei Einheiten über ein Schuljahr verteilt umgesetzt. Hier bauen die Kinder Kraft und Selbstvertrauen auf und stärken Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit. Auch der Weg zu Stressabbau durch Entspannung und mehr Konzentration wird den Kindern gezeigt. Den Abschluss des Programms bildet noch einmal eine Gesamtübersicht über das Erlebte und: Jedes teilnehmende Kind erhält eine Auszeichnung, das „PFIFFIX“-Maskottchen und das Spiel zum Programm. Das Programm wurde bereits in über 100 Grundschulklassen erfolgreich umgesetzt. „PFIFFIX“ erreicht die Kinder über ihre Lernfreude und ihrer Begeisterung am gemeinsamen Erleben sowie an der spielerischen Bewegung“, so Sascha Brandenburger, Projektverantwortlicher für „PFIFFIX“ bei der mhplus. „Ein wichtiger Vorteil dieses Angebotes ist, in der Schule erreichen wir alle Kinder und wir können gleichzeitig die Eltern und Pädagogen in das Programm einbinden. So erzeugen wir Nachhaltigkeit und schaffen wichtige Grundlagen für ein gesundes Leben.“

Die 7. Klasse der Mittelschule Rattenberg hat „es gepackt“! Sozialtraining für ein besseres Miteinander

Das Projekt „Pack ma’s“ wurde in diesem Schuljahr zum zweiten Mal in einer 7. Klasse der Mittelschule Rattenberg durchgeführt. Der Workshop, geleitet von Alexander Böminghaus, fand an zwei aufeinanderfolgenden Schultagen statt und wurde von den Schülern mit großer Begeisterung aufgenommen.

Das Gewaltpräventionsprogramm „Pack ma’s – Schule ohne Gewalt“ hat zum Ziel, das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Klasse zu stärken und Gewalthandlungen oder sonstiges, unsoziales Verhalten von Schülern einzudämmen. Zudem lernen diese, Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen und richtig zu reagieren.

Anhand zahlreicher Übungen und Rollenspiele sowie einer intensiven Nachbesprechung wurden auch wichtige Themen wie Mobbing und Zivilcourage behandelt. Des Weiteren wurden Spiele zur Stärkung des Selbstbewusstseins in den Projektablauf eingebettet. In den jeweils anschließenden Reflexionen ließen die Schüler großes Interesse an den zugrundeliegenden Themenbereichen erkennen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden auf Plakaten festgehalten.

Am Ende ihres zweitägigen Seminars gaben die Lernenden an, dass ihnen das Präventionsseminar viel Spaß gemacht habe und sie nun wissen würden, dass Ausgrenzung und Gewalt keinen Platz in einer sozialen Gruppe einnehmen dürfe. Ferner hätten sie wichtige Erfahrungen gesammelt, wie man Krisensituationen vermeiden und in kritischen Momenten richtig auftreten kann.

**Bayerischer Wald-Verein, Sektion Rattenberg e.V.
Radi- und Wandertour**

Der Bayerische Wald-Verein, Sektion Rattenberg lädt für

Sonntag, den 01. September 2019
zu einem gemütlichen Ausflug für
Radfahrer und Wanderer

ins Tal der Schwarzen Laber ein.

Der Radweg verläuft abseits des Verkehrs ohne nennenswerte Steigungen auf gesonderten Radwegen oder nicht-öffentlichen, gut befestigten Wirtschaftswegen. Der Radweg ist von „normalen“ Radfahrern und Kindern problemlos zu bewältigen.

Die Radfahrer starten in Mariaort bei Regensburg. Der Radweg führt entlang der Donau bis Sinzing und dann in das Tal der Schwarzen Laber. Nach Sinzing fahren wir auf der ehemaligen Bahntrasse des „Allinger Bockerls“, vorbei an Eilsbrunn und dem Klettergebiet Schönhofen. Erstes Ziel ist der Brauereigasthof Eichhofen. Bei entsprechender Kondition kann die Tour vorbei an Deuerling bis nach Laber fortgesetzt werden. Dort wartet der Biergarten des Brauereigasthofes Plank auf unsere Gruppe.

Die Rückfahrt erfolgt auf der gleichen Route. Der Abschluss des Ausfluges ist im unmittelbar an der Donau gelegenen Biergarten des Gasthauses Krieger in Mariaort geplant.

Der Ausflug ist bewusst als gemütliche Radtour angelegt. Unsere Einladung richtet sich insbesondere auch an E-Bike-Fahrer/Innen auch ohne große Erfahrung, die auch einmal eine neue Strecke kennenlernen wollen. Die Streckenlänge beträgt je nach Ziel 40 bis 50 Kilometer (Hin- und Rückfahrt).

Informationen über die Strecke können Sie auch unter www.schwarze-laber.de erhalten.

Übrigens: Das Tal der Schwarzen Laber eignet sich auch hervorragend für Rennradfahrer! Start und Ziel könnten individuell vereinbart werden.

Für **Wanderer** planen wir eine ca. 12 km lange Wanderung mit Einkehrmöglichkeit. Unser Wanderführer begleitet und betreut die Gruppe.

Die Fahrt erfolgt mit einem **Reisebus mit modernem Radanhänger**. Der Bus bringt sowohl die Radfahrer als

auch die Wanderer zum Startpunkt der jeweiligen Tour. Er begleitet die Radfahrer auf der parallel zum Radweg führenden Straße. Bei Bedarf ist ein Umstieg der Wanderer oder Radfahrer in den Bus möglich.

Abfahrt ist um 8.00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus Rattenberg. Andere Zustiegsmöglichkeiten sind nach Vereinbarung möglich. Die Rückkehr ist für ca. 17-18 Uhr geplant.

Der Fahrpreis beträgt für Mitglieder 20 €, für Nichtmitglieder 25 €. Kinder bis 16 Jahre sind frei.

Anmeldung und Informationen bis 23.08.2019 bei Josef Grimm, 09963/1331 oder auf der Homepage des Wald-Vereins (www.bwv-rattenberg.de)

Programm Heimatfest:

43. Rattenberger Heimatfest
vom 12. Juli bis 15. Juli 2019
Festprogramm:

Freitag, 12. Juli 2019:

- | | |
|-----------|---|
| 18:00 Uhr | Standkonzert am Dorfplatz mit „Haibacher Musiblosn“ |
| 19:00 Uhr | Einzug ins Festzelt
Bieranstich durch 1. Bürgermeister Dieter Schröfl
Festzeltbetrieb mit „Haibacher Musiblosn“ |

Samstag, 13. Juli 2019:

- | | |
|-----------|--|
| 13:00 Uhr | Gemeindemeisterschaft der Stockschützen |
| 13:00 Uhr | Tischtennis Turnier zum 40-jährigen-Jubiläum in der Turnhalle |
| 19:30 Uhr | Preisverleihung Gemeindemeisterschaft Stock und Jubiläumsturnier Tischtennis |
| 20:00 Uhr | Tag der Betriebe mit den „Pröllergeisda“ |

Sonntag, 14. Juli 2019:

- | | |
|-----------|--|
| 10:00 Uhr | Frühschoppen im Festzelt und anschließendem Mittagessen
Festzeltbetrieb mit dem „Ganoven Duo“ |
| 15:00 Uhr | 2. Rattenberger Lebend-Kicker-Turnier im Festzelt |
| 20:00 Uhr | Preisverleihung Lebend-Kicker-Turnier |

Montag, 15. Juli 2019

- | | |
|-----------|---|
| 19:00 Uhr | Tag der Gemeinden
Festausklang mit „Felsnstoana“ |
|-----------|---|